

Satzung des Vereins der Ehemaligen, Freunde und Eltern des Schalker Gymnasiums e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen, Freunde und Eltern des Schalker Gymnasiums e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein bezweckt, als Förderverein des Schalker Gymnasiums insbesondere,

- die Zugehörigkeit unter den Ehemaligen des Schalker Gymnasiums zu wecken und zu fördern;
- Eltern von Schülern und Freunde für die Unterstützung des Unterrichtes, der Ausbildung und des Schullebens zu gewinnen und einzubinden;
- zur Erhaltung und Weiterbildung des humanistischen Bildungs-ideals beizutragen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem oben angegebenen Zweck.

Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und Zahlung des fälligen Jahresbeitrags wirksam.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung des Vorstandes erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand u.a. erfolgen.

- bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als einem Jahresbeitrag;
- im Falle eines vereinschädigenden oder grob satzungswidrigen Verhaltens.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und im Einzugsverfahren zu Jahresbeginn abgebucht und vom Verein vereinnahmt wird. Über alternative Zahlungswege entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes entweder auf der Homepage des Schalker Gymnasiums (www.schalker-gymnasium.de), per Email oder durch einfachen Brief einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen ab Absendung der Einladung bei der Post oder ab Veröffentlichung auf der Homepage des Schalker Gymnasiums für die Dauer von drei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder unter Bekanntgabe eines besonderen Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich Jahresabrechnung;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Entscheidung über eingereichte Anträge;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Entscheidung über Änderungen der Satzung;
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung versehen dem Vorstand vorgelegt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das sämtliche Beschlüsse aufzunehmen sind und das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. Kassenführer
4. Schriftführer
und
5. dem Leiter des Schalker Gymnasiums.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder 1-4 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.

Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand kann aus dem Kreis der Ehemaligen, Freunde und Eltern nach Bedarf zusätzliche Mitglieder in den Beirat berufen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen – mit Zustimmung des Finanzamtes – an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für Einrichtungen des Schalker Gymnasiums oder anderer Gymnasien im Bereich der Stadt Gelsenkirchen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.